

Satzung

des Turnvereins Ohlsbach 1930 e.V.

vom 23. November 2023

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Aufgabe, Gemeinnützigkeit, Zweck	2
§ 3 Mitgliedschaft, aktives und passives Wahlrecht	2
§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen	3
§ 5 Ehrungen	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Gesamtteam	5
§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB	5
§ 10 Vertretung	5
§ 11 Jugendvorstand	6
§ 12 Kassenführung, Kassenprüfer, Geschäftsjahr	6
§ 13 Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle	6
§ 14 Aufwendungsersatz und Vergütungen	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Auflösung des Vereins	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Zwecks besserer Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Substantiven in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Im Jahre 1930 wurde durch turn- und sportbegeisterte Männer der Turnverein Ohlsbach gegründet. Der Verein trägt den Namen „Turnverein Ohlsbach 1930 e.V.“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Er hat seinen Sitz in Ohlsbach.

§ 2 Aufgabe, Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Turnverein stellt sich die Aufgabe, den Sport für jedermann, den Breitensport und den Leistungssport gleichermaßen zu fördern und den neuzeitlichen Vorstellungen der ausführenden Menschen laufend anzupassen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, Turnen, Sport und Spiel als eine umfassende Leibesübung und zweckentsprechende Freizeitgestaltung in ihrer Vielgestaltigkeit zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung, besonders der Jugend und der Senioren, zu fördern und zu pflegen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein übt parteipolitische Neutralität sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft, aktives und passives Wahlrecht

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an die Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an das Gesamtteam zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Sie sind verpflichtet, die Satzungen und Ordnungen des Vereins zu beachten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.
- (4) Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar zu den Ämtern des Vereins sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- (7) Durch Beschluss des Gesamtteams kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der schriftliche Einspruch an das Gesamtteam zulässig; dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Umlagen

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten auch nur für einzelne Abteilungen festsetzen. Umlagen können maximal bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags eines aktiven Mitglieds festgesetzt werden.
- (2) Das Gesamtteam kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Ehrungen

Ehrungen für besondere Verdienste werden vom Gesamtteam beschlossen. Gleiches gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Gesamtteam
 - c) der Vorstand gem. § 26 BGB
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane werden vom Team Koordination geleitet.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans führt ein Mitglied des Teams Koordination ein Protokoll. Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom Vertreter des Teams Koordination unterschrieben.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenberichts
 - b) Entlastung des Vorstands gem. § 26 BGB und des Kassenführers
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB, des Gesamtteams und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Gesamtteams und des Vorstands gem. § 26 BGB
 - g) Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - h) Auflösung des Vereins
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich, mindestens aber nach zwei Jahren statt. Sie wird vom Team Koordination durch Anzeige im örtlichen Amtsblatt und Veröffentlichung auf der vereinseigenen Homepage mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die außerhalb der Gemeinde Ohlsbach wohnenden Mitglieder werden gesondert schriftlich oder per Email eingeladen. Das Team Koordination kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Es hat dies zu tun, wenn mindestens 5 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung schriftlich an das Team Koordination einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
- (5) Die satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und Jugendordnung ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit und zur Vereinsauflösung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder oder des zu Wählenden ist geheim abzustimmen. Die Wahl des Vorstandes gem. § 26 BGB erfolgt immer in geheimer Abstimmung.
- (8) Die Amtszeit der zu Wählenden beträgt zwei Jahre. Sie führen ihr Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl.

§ 8 Gesamtteam

- (1) Das Gesamtteam setzt sich aus den gebildeten Teams, der Jugendvertretung und der Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle zusammen. Das Nähere wird durch ein Organigramm geregelt.
- (2) Das Gesamtteam erledigt die Vereinsarbeit. Es ist insbesondere zuständig für:
 - a) Grundsatzentscheidungen im Vereinsgeschehen, Haushaltsentscheidungen, Investitionen, Veranstaltungen, Engagements, Aktivitäten, usw.
 - b) grundsätzliche Regelungen des Turn- und Sportbetriebs
 - c) die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen-
 - d) die Festsetzung der Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder sowie sonstiger Auszahlungen gemäß der Vergütungsordnung
 - e) die Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
 - f) die Einstellung, Beschäftigung und die Entlassung von nebenberuflich tätigen Übungsleitern und Beschäftigten, hauptamtlichen Übungsleitern oder Sportlehrern
 - g) die Errichtung und Aufhebung von Turn- und Sportabteilungen und Vereinsausschüssen
 - h) die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu Verbänden
 - i) die Beschlussfassung über Ehrungen für besondere Verdienste
 - j) die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken
 - k) die Verhängung von Vereinsstrafen.
 - l) alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind
- (3) Das Gesamtteam wird bei Bedarf durch das Team Koordination einberufen.
- (4) Das Gesamtteam ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt grundsätzlich durch offene Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Verleihung von Ehrungen und die Beschlussfassung über die Vereinsordnungen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Teammitglieder.

§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus den Vertretern der Teams Koordination, Finanzen, Kommunikation, Sportstätten, Sportbetrieb und Festorganisation.

§ 10 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die im Vereinsregister eingetragenen Teamvertreter vertreten. Jeder Eingetragene ist einzelvertretungsberechtigt.

§ 11 Jugendvorstand

Es wird ein Jugendvorstand mindestens bestehend aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in
- b) dem/der Stellvertreter/in
- c) dem/der Jugendkassenführer/in
- d) dem/der Schriftführer/in (Pressewart/in)

gebildet und eine Jugendordnung erlassen.

§ 12 Kassenführung, Kassenprüfer, Geschäftsjahr

- (1) Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die vereinsfördernde Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Entlastung des Kassenführers gesondert ab.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt für jede Wahlperiode mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig sind. Sie sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Vereinsverwaltung/Geschäftsstelle

Die Abwicklung des allgemeinen Geschäftsablaufs, insbesondere die Mitgliederverwaltung, wird einer Geschäftsstelle übertragen.

§ 14 Aufwendungsersatz und Vergütungen

Aufwendungsersatz und Vergütungen werden in einer Vergütungsordnung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 26 BGB sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Gesamtteam bestimmt wird.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Versicherungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Verein nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen oder auf Sportanlagen abhanden kommen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gleichzeitig sind mindestens zwei Liquidatoren zu bestellen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gemeinde Ohlsbach zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Änderungen sind unverzüglich beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

Anmerkung: Diese überarbeitete Satzung wurde am 23. November 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung des Turnvereins Ohlsbach 1930 e.V. vom 13. März 2010.